



WOHNUNGS- ZUTEILUNGS- REGLEMENT

der

Allgemeinen Wohnbaugenossenschaft Zug

Art. 1 Die Wohnungszuteilung ist Sache des Vorstandes. Gegen seinen Beschluss kann Beschwerde im Sinne eines Rückkommensantrages gestellt werden. Der Vorstand entscheidet sodann endgültig.

Art.2 Jeder Genossenschafter hat grundsätzlich Anspruch auf eine Genossenschaftswohnung zu seinem eigenen Gebrauch.

Mit juristischen Personen können separate Abmachungen getroffen werden.

Art.3 Mieter von Genossenschaftswohnungen sind verpflichtet, ein gewisses Pflichtanteilscheinkapital (PAK) zu übernehmen. Nicht voll eingezahltes PAK ist zu verzinsen. Der Zinssatz wird vom Vorstand festgelegt.

Die Höhe des zu übernehmenden Pflichtanteilscheinkapitals richtet sich nach dem Finanzierungsbedarf für die gemieteten Räumlichkeiten und wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand bestimmt auch die Zeitspanne, innert welcher die Einzahlung zu erfolgen hat. Den sozialen Verhältnissen der Genossenschafter ist hierbei gebührend Rechnung zu tragen.

Art.4 Die Zuteilung einer Wohnung erfolgt in der Regel aufgrund einer Rangordnung mit Anrechtspunkten. Die Anrechtspunkte errechnen sich aufgrund des Eintrittsdatums in die AWZ (Zeitpunkte) und des eingezahlten Anteilscheinkapitals (Kapitalpunkte).

Art.5 Die Anrechte werden wie folgt errechnet:

a) Zeitpunkte: Jeder Tag der Zugehörigkeit zur AWZ ergibt einen Punkt.

b) Kapitalpunkte: Jeder Tag, während dem ein Genossenschaftsanteil von CHF 500.00 bei der AWZ angelegt war, ergibt fünf Punkte. Gerechnet wird ab dem auf die Einzahlung folgenden Monat bzw. bis zu dem auf die Rückzahlung vorangehenden Monat.

Genossenschaftsanteile, die den Betrag von CHF 3'000.00 übersteigen, werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Das Total der Punkte gemäss a) und b) ergibt die Rangordnung.

Art.6 Zu vermietende Wohnungen werden in der Regel mit Zirkular unter den Genossenschaftern ausgeschrieben.

Dem Parterre-Mieter, der nach fünfjähriger Mietdauer im gleichen Haus eine höhergelegene Wohnung beziehen möchte, wird ein Vorrecht eingeräumt.

Art.7 Stirbt ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft mit der Miete einer Wohnung der Genossenschaft verbunden war, kann der im gleichen Haushalt lebende Ehepartner in das Mietverhältnis des Verstorbenen eintreten, sofern dies vom Vorstand nicht aus triftigen Gründen abgelehnt wird. Mit Zustimmung des Vorstandes können auch andere im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige oder Mitbewohner in

das Mietverhältnis eintreten. Voraussetzung dazu ist der Erwerb der Mitgliedschaft sowie Zeichnung und Liberierung der notwendigen Pflichtanteilscheine.

Die Übertragung von Anrechtspunkten ist nur unter Ehepartnern möglich. Art. 9 der Statuten gilt sinngemäss.

Art. 8 Für Wohnungen, die den gesetzlichen Bestimmungen über Kapitalzinszuschüsse unterstellt sind, bleibt für die Bezugsberechtigung (Verbilligung der Mietzinse) die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen (Einkommen, Vermögen, Familiengrösse) vorbehalten. Die Bezugsberechtigung ist von Fall zu Fall abzuklären

Zug, 20. April 1999

Allgemeine Wohnbaugenossenschaft Zug

W. Huwyler
Präsident

T. Junas
Sekretär